
Von: Walter [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2020 12:10
An: Post, VerfD
Betreff: Begutachtungsentwurf Oö. ROG 1994 - Novelle 2020 -
Änderungsvorschlag - Fristverlängerungen

Vorschlag zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020

Betrifft: Unterschiedliche Fristen

In Oö. ROG 1994 § 18 und § 20 werden der Planungszeitraum und die Überprüfungsfrist für das örtliche Entwicklungskonzept von zehn auf fünfzehn Jahre und für den Flächenwidmungsteil von fünf auf sieben Jahre verlängert.

Diese Fristverlängerung kann sinnvoll sein, weil Gemeinden die bisherigen Fristen ungestraft teils deutlich überschritten. Auch Gemeinden in meiner Heimat, dem Mondseeland, hatten die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten.

Im neuen Text der Novelle für § 18 steht „Dabei dürfen die konkret ausgewiesenen Flächen für Wohnzwecke in Summe den fünfjährigen Baulandbedarf nicht überschreiten.“

Mein Änderungsvorschlag:

Wenn die Überprüfungsfrist von fünf auf sieben Jahre verlängert wird, sollte auch der Zeitraum für den geplanten Baulandbedarf für Wohnzwecke an diese sieben Jahre Frist angepasst werden.

Freundlicher Gruß

Walter Kühleitner
[REDACTED]
[REDACTED]